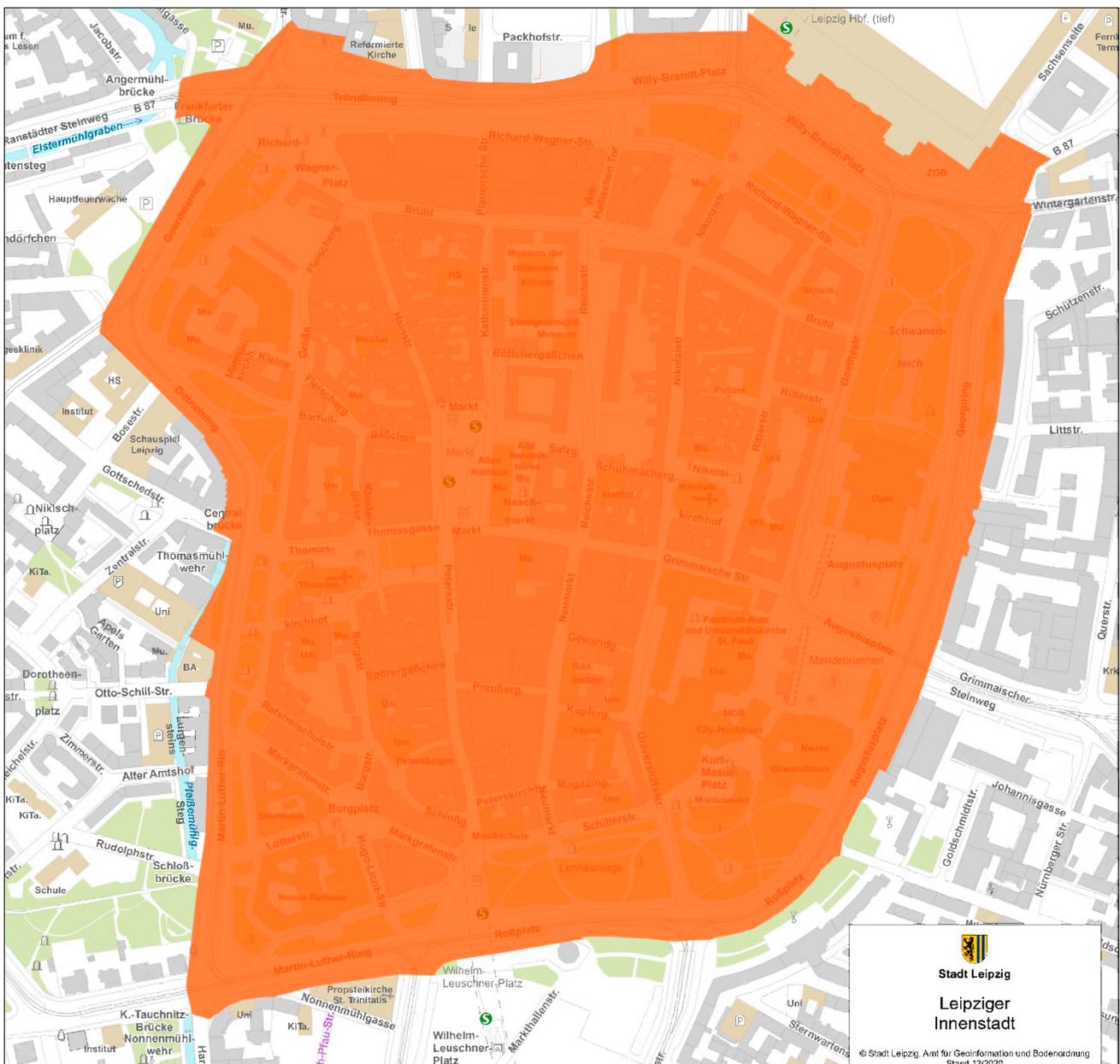




Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 29. März 2021 – SächsCoronaSchVO)

hier:

Allgemeinverfügung der Stadt Leipzig über die Einführung von Ausgangsbeschränkungen und eines Alkoholverbotes



Karte zur Allgemeinverfügung der Stadt Leipzig über die Einführung von Ausgangsbeschränkungen und eines Alkoholverbotes.

Die Stadt Leipzig erlässt in ihrer Eigenschaft als örtlich zuständige Behörde in Ergänzung zur Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO) vom 29. März 2021 folgende

Allgemeinverfügung

Auf Grundlage des § 8e Abs. 1 und 2 SächsCoronaSchVO i. V. m. §§ 28 Abs. 1, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) werden für die Stadt Leipzig folgende Maßnahmen angeordnet:

1. Das Verlassen der Unterkunft ohne triftigen Grund ist ab sofort untersagt (Ausgangsbeschränkung). Triftige Gründe sind:

- 1.1 die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben, Kindeswohl und Eigentum,
- 1.2 die Ausübung beruflicher und ehrenamtlicher Tätigkeiten sowie zur Sicherstellung der Versorgung in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens oder zur Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben,
- 1.3 der Besuch der Schule und von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Praxiseinrichtungen im Rahmen der beruflichen und studienqualifizierenden Aus-, Fort- und Weiterbildung, von Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, von teilstationären Einrichtungen gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und von Schulungen zur Pandemiebekämpfung,
- 1.4 der Besuch von Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, soweit diese nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 SächsCoronaSchVO geöffnet sind,
- 1.5 der Besuch von Einrichtungen zur Durchführung von Pflegekursen,
- 1.6 der Besuch von Kirchen und anderen Orten der Religionsausübung,
- 1.7 Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und der Grundversorgung nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und § 4 Absatz 4 SächsCoronaSchVO sowie zur Inanspruchnahme sonstiger zulässiger Angebote,
- 1.8 die Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel,
- 1.9 Fahrten von Feuerwehr-, Rettungs- oder Katastrophenschutzkräften sowie des Technischen Hilfswerks und des Krankentransportes zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort,
- 1.10 die Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen, heilpädagogischer Förderung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist oder im Rahmen einer dringend erforderlichen seelsorgerischen Betreuung,
- 1.11 der Besuch von Ehe- und Lebenspartnern sowie von Partnern von Lebensgemeinschaften, hilfsbedürftigen Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich sowie Besuche im Sinne des § 7 Abs. 1 SächsCoronaSchVO,
- 1.12 die Teilnahme an Zusammenkünften der Staatsregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie die Teilnahme an oder Wahrnehmung von Terminen der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer

Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen (einschließlich Rechtsanwälte, Notare und rechtliche Betreuung); dazu gehört auch die Teilnahme an öffentlichen Gerichtsverhandlungen, die Einsichtnahme in Unterlagen, die nach den geltenden Vorschriften auszulegen oder niederzulegen sind, die Wahrnehmung von Terminen kommunaler Räte und von deren Ausschüssen und Organen sowie Maßnahmen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung oder dem Kinderschutz dienen. Die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen und Terminen ist nach den geltenden Vorschriften zu gewährleisten;

- 1.13 die Teilnahme an notwendigen Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, an Betriebs- und Personalversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner sowie an Nominierungsveranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen,
 - 1.14 die Wahrnehmung unaufschiebbarer Termine gemeinsam mit einer Person eines weiteren Hausstands bei Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Bestattern,
 - 1.15 Zusammenkünfte und Besuche nach § 2 Abs. 1 SächsCoronaSchVO,
 - 1.16 die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
 - 1.17 die Teilnahme an einer Eheschließung nach § 2a Abs. 1 SächsCoronaSchVO,
 - 1.18 die Begleitung Sterbender im engsten Familienkreis sowie die Teilnahme an Beerdigungen nach § 2a Abs. 1 SächsCoronaSchVO,
 - 1.19 Sport und Bewegung im Freien sowie der Besuch des eigenen oder gepachteten Kleingartens oder Grundstücks unter Einhaltung der Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 SächsCoronaSchVO mit der Maßgabe nach Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung,
 - 1.20 unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren,
 - 1.21 die Teilnahme an Versammlungen nach Maßgabe von § 9 SächsCoronaSchVO,
 - 1.22 die Nutzung von Einrichtungen und Angeboten, deren Betrieb nicht nach der SächsCoronaSchVO oder einer Allgemeinverfügung der Stadt Leipzig untersagt ist und die nicht in den Nummern 1.1 bis 1.21 genannt werden.
- 2.
- 2.1 Der Alkoholkonsum ist auf öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstadt untersagt. Die Untersagung gilt für den gesamten Innenstadtbereich einschließlich Innenstadtring, welcher verbindlich in Anlage 1 zu dieser Allgemeinverfügung ausgewiesen ist.
 - 2.2 Weiterhin ist der Alkoholkonsum im öffentlichen Raum im Bereich von Fußgängerzonen (Verkehrszeichen 242.1 und 242.2 nach Anlage 1 der Straßenverkehrsordnung) und verkehrsberuhigten Bereichen (Verkehrszeichen 325.1 und 325.2 nach Anlage 3 der Straßenverkehrsordnung) sowie auf öffentlichen Parkplätzen und Parkplätzen vor Einkaufszentren sowie Groß- und Einzelhandelsgeschäften, auf Spiel- und Sportplätzen, vor und an Tankstellen, Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs, vor und in Bahnhöfen und in öffentlich zugänglichen Parkanlagen untersagt.
3. Verschärfende Anordnungen des Gesundheitsamtes der Stadt Leipzig im Zusammenhang mit der Eindämmung der Corona-Pan-

demie bleiben unberührt. Sofern der Freistaat Sachsen weitergehende Regelungen erlässt, sind diese vorrangig.

4. Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis auf Widerruf. Wird sie nicht widerrufen, tritt sie mit Ablauf des 18. April 2021, 24.00 Uhr außer Kraft.

Leipzig, den 6. April 2021



Burkhard Jung
Oberbürgermeister

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 Sächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SächsVwVfZG) i. V. m. § 41 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) öffentlich bekannt gegeben, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage unzulässig ist. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt gemäß §§ 1 SächsVwVfZG, 41 Abs. 4 VwVfG i. V. m. §§ 1 und 2 der Satzung der Stadt Leipzig über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 24.03.2021 durch die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Leipzig auf der Internetseite der Stadt Leipzig unter <https://www.leipzig.de/amtsblatt>. Jedermann kann unentgeltlich Ausdruck des elektronischen Amtsblattes der Stadt Leipzig, während der allgemeinen Öffnungszeiten erhalten oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Leipzig auf die Publikation zugreifen. Ferner besteht die Möglichkeit der Zusendung von Ausdrucken gegen Kostenersatz des Versandes.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG i. V. m. § 2 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.
Die Weltgesundheitsorganisation hat die Verbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 am 11. März 2020 als Pandemie eingestuft. Die Ausbreitung dieses Virus stellt eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Belastung für das Gesundheitssystem dar.

Die Bestimmungen der SächsCoronaSchVO dienen der Umsetzung des Maßnahmenpakets, dessen Eckpunkte in der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 22. März 2021 beschlossen wurden.

Nach den ersten Öffnungsschritten mit der SächsCoronaSchVO vom 12. Februar 2021 und vom 5. März 2021 hat sich gezeigt, dass sich die zunächst deutlich sichtbaren Erfolge bei der Eindämmung

der Pandemie im Januar und Februar aktuell aufgrund der hohen Verbreitung von Virusvariante B. 1.1.7 wieder verschlechtern und sogar ein starkes Infektionsgeschehen mit einer exponentiellen Dynamik zu verzeichnen ist. Die Erfahrungen in anderen Staaten zeigen, wie gefährlich die verschiedenen Virusvarianten sind. Dies bedeutet, dass ohne Maßnahmen, die den Anstieg der Neuinfektionen begrenzen, bereits im April eine Überlastung des Gesundheitswesens wahrscheinlich ist. Problematisch ist insoweit auch die grundsätzlich längere Verweildauer von jüngeren Patienten auf Intensivstationen.

Das Ziel, eine Sieben-Tage-Inzidenz von höchstens 50 (Schwellenwert) zu erreichen, bei welchem erfahrungsgemäß eine Kontaktpersonennachverfolgung durch die Gesundheitsämter noch gewährleistet werden kann und eine nachhaltige Kontrolle des Infektionsgeschehens möglich ist, ist weiterhin nicht erreicht. In Sachsen lag die Sieben-Tage-Inzidenz am 5. April 2021 mit 189,7 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner deutlich über dem Bundesdurchschnitt.

Aufgrund dieser Lage bedurfte es konsequenter Maßnahmen. Insbesondere Kontakte in Innenräumen müssen aufgrund der dort erhöhten Infektionsgefahr weitestgehend vermieden oder mit umfassenden Schutzmaßnahmen wie dem Tragen von Masken mit hoher Schutzwirkung und der Nutzung von Schnelltests verbunden werden. Nach der Strategie der Sächsischen Staatsregierung wird deshalb an den mit der SächsCoronaSchVO vom 29. März 2021 eingeführten inzidenzabhängigen Öffnungsschritten und der damit verbundenen Rückfallregelung („Notbremse“) festgehalten. Ebenfalls bleibt die maximal zulässige Bettenbelegung von 1.300 an mit COVID-19 Erkrankten in der Normalstation von Krankenhäusern unverändert.

Mit Rücksicht auf die zahlreichen unbekannteten Faktoren im Zusammenhang mit dem weiteren Verlauf der Pandemie führt die SächsCoronaSchVO abhängig von der jeweiligen Sieben-Tage-Inzidenz und der maximalen Kapazität an belegten Krankenhausbetten an durch Covid19-Erkrankten in der Normalstation in Sachsen Automatismen ein, die im Falle eines Überschreitens festgelegter Werte die Erleichterungen regional, bezogen auf die betroffenen Landkreise und Kreisfreien Städte, wieder zurücknehmen. Eine erneute Öffnung kann erst dann wieder erfolgen, wenn die zu erfüllenden Kriterien aufs Neue erfüllt sind.

II.

1. Die Stadt Leipzig ist gemäß § 8e Abs. 1 und 2 SächsCoronaSchVO sowie §§ 28, 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 54 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO) für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich zuständig. Sie ist weiterhin gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) auch örtlich zuständig.

2. Rechtsgrundlage für die Anordnungen in der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist § 8e Abs. 1 SächsCoronaSchVO. Demnach ist ab dem zweiten darauffolgenden Werktag, nach dem der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner in der Stadt Leipzig an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wurde, in der Stadt Leipzig das Verlassen der Unterkunft ohne triftigen Grund untersagt. Triftige Gründe sind:

1. die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben, Kindeswohl und Eigentum,
2. die Ausübung beruflicher und ehrenamtlicher Tätigkeiten sowie zur Sicherstellung der Versorgung in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens oder zur Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben,
3. der Besuch der Schule und von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Praxiseinrichtungen im Rahmen der beruflichen und studienqualifizierenden Aus-, Fort- und Weiterbildung, von Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, von teilstationären Einrichtungen gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und von Schulungen zur Pandemiebekämpfung,
4. der Besuch von Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, soweit diese nach § 4 Abs. 2 Nummer 1 geöffnet sind,
5. der Besuch von Einrichtungen zur Durchführung von Pflegekursen,
6. der Besuch von Kirchen und anderen Orten der Religionsausübung,
7. Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und der Grundversorgung nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und § 4 Absatz 4 SächsCoronaSchVO sowie zur Inanspruchnahme sonstiger zulässiger Angebote,
8. die Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel,
9. Fahrten von Feuerwehr-, Rettungs- oder Katastrophenschutzkräften sowie des Technischen Hilfswerks und des Krankentransportes zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort,
10. die Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen, heilpädagogischer Förderung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist oder im Rahmen einer dringend erforderlichen seelsorgerischen Betreuung,
11. der Besuch von Ehe- und Lebenspartnern sowie von Partnern von Lebensgemeinschaften, hilfsbedürftigen Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich sowie Besuche im Sinne des § 7 Abs. 1 SächsCoronaSchVO,
12. die Teilnahme an Zusammenkünften der Staatsregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie die Teilnahme an oder Wahrnehmung von Terminen der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen (einschließlich Rechtsanwälte, Notare und rechtliche Betreuung); dazu gehört auch die Teilnahme an öffentlichen Gerichtsverhandlungen, die Einsichtnahme in Unterlagen, die nach den geltenden Vorschriften auszulegen oder niederzulegen sind, die Wahrnehmung von Terminen kommunaler Räte und von deren Ausschüssen und Organen sowie Maßnahmen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung oder dem Kinderschutz dienen. Die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen und Terminen ist nach den geltenden Vorschriften zu gewährleisten;
13. die Teilnahme an notwendigen Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, an Betriebs- und Personalversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner sowie an Nominierungsveranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen,
14. die Wahrnehmung unaufschiebbarer Termine gemeinsam mit einer Person eines weiteren Hausstands bei Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Bestattern,
15. Zusammenkünfte und Besuche nach § 2 Abs. 1 SächsCoronaSchVO,
16. die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
17. die Teilnahme an einer Eheschließung nach § 2a Abs. 1 SächsCoronaSchVO,
18. die Begleitung Sterbender im engsten Familienkreis sowie die Teilnahme an Beerdigungen nach § 2a Abs. 1 SächsCoronaSchVO,
19. Sport und Bewegung im Freien sowie der Besuch des eigenen oder gepachteten Kleingartens oder Grundstücks unter Einhaltung der Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 SächsCoronaSchVO,
20. unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren,
21. die Teilnahme an Versammlungen nach Maßgabe von § 9 SächsCoronaSchVO,
22. die Nutzung von Einrichtungen und Angeboten, deren Betrieb nicht nach dieser Verordnung oder einer Allgemeinverfügung der zuständigen kommunalen Behörde untersagt ist und die nicht in den Nummern 1 bis 21 genannt werden.

Teil der zwischen Bund und Ländern vereinbarten Öffnungsstrategie ist es, Infektionsherde möglichst regional zu bekämpfen. Aus diesem Grunde wurde die sachsenweit geltende allgemeine Ausgangsbeschränkung aufgehoben. Stattdessen wird eine auf die Stadt Leipzig bezogene Ausgangsbeschränkung ab Überschreiten der Sieben-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen an drei aufeinanderfolgenden Tagen eingeführt. In diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass unabhängig vom Vorliegen von Virusvarianten die Nachverfolgbarkeit bereits erheblich erschwert und damit eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre.

Die Ausgangsbeschränkungen sind, bezogen auf den Tag, zeitlich nicht befristet. Das Verlassen der Unterkunft erfordert dann einen triftigen Grund. Die aufgeführten triftigen Gründe und die damit verbundenen Ausnahmen dienen der Wahrung der Verhältnismäßigkeit. Die Aufzählung beschränkt sich im Wesentlichen auf Wege, die unerlässlich sind für die unmittelbare Gefahrenabwehr und Daseinsvorsorge, sowie für die Berufsausübung, Gesundheitsfürsorge und für die Funktionsfähigkeit von Staat, Einrichtungen und Gesellschaften.

Rechtsgrundlage für die Anordnungen in Ziffern 2 dieser Allgemeinverfügung ist § 8e Abs. 2 SächsCoronaSchVO. Entsprechend der Rechtsgrundlage ist ab dem zweiten darauffolgenden Werktag, wenn der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner in der Stadt Leipzig an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wird, in der Stadt Leipzig der Konsum von Alkohol auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt. Die konkret betroffenen Örtlichkeiten sind von der Stadt Leipzig festzulegen.

Die SächsCoronaSchVO zielt in ihrer Gesamtheit darauf ab, die

Kontaktmöglichkeiten zu begrenzen und damit einer weiteren Ausbreitung des Virus entgegenzutreten. Der Konsum von Alkohol in Gemeinschaft mit anderen trägt wesentlich zur Ausbreitung des Coronavirus bei. Deshalb ist ein umfassendes Verbot des Alkoholkonsums in der Öffentlichkeit in der Stadt Leipzig vorgesehen, wenn der Sieben-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wird. Hierbei wird davon ausgegangen, dass bei Überschreiten des Sieben-Tage-Inzidenzwertes von 100 Neuinfektionen, unabhängig vom Vorliegen von Virusvarianten, die Nachverfolgbarkeit bereits erheblich erschwert und damit eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre.

Nach § 8e Abs. 3 SächsCoronaSchVO treten die Ausgangsbeschränkungen und das Alkoholverbot außer Kraft, wenn die maßgeblichen Inzidenzwerte von einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner in der Stadt Leipzig an drei aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten werden. Diese Regelung gilt mit Wirkung zum zweiten darauffolgenden Werktag und dient zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit.

Zu Ziffer 1 bis 2:

In der Stadt Leipzig wurde an drei aufeinander folgenden Tagen der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner laut Robert Koch-Institut jeweils wie folgt überschritten:

- am 31. März 2021 lag der Wert bei 103,5,
- am 1. April 2021 bei 111,4 und
- am 2. April 2021 bei 113,6.

Auf Grund dessen erfolgte die Einführung von Ausgangsbeschränkungen nach § 8e Abs. 1 SächsCoronaSchVO.

Dies, führte auch zur Einführung des Alkoholverbotes nach § 8e Abs. 2 SächsCoronaSchVO. Durch die Ordnungsbehörden wurde wiederholt festgestellt, dass durch Alkoholkonsum die Akzeptanz zur Umsetzung der infektionshygienischen Maßnahmen sinkt. Insbesondere der gesamte Innenstadtbereich, einschließlich des Innenstadtringes, zählt zu stark frequentierten Bereichen, in denen sich immer wieder Alkohol konsumierende Gruppen aufhalten und die Gefahr besteht, dass es vermehrt zu Menschenansammlungen kommt und die vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen, wie Mindestabstand und Maskenpflicht, nicht eingehalten werden. Zu den stark frequentierten Bereichen im Stadtgebiet zählen aber auch die Bereiche von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen

bzw. öffentliche Parkplätze und Parkplätze vor Einkaufszentren sowie Groß- und Einzelhandelsgeschäften, Spiel- und Sportplätze, Tankstellen, Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs, Bahnhöfe und öffentlich zugängliche Parkanlagen. Daher ist hier gegenzusteuern, um eine Verlangsamung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 zu erreichen.

Zu Ziffer 3:

Hierbei wird lediglich klargestellt, dass bereits bestehende Regelungen der Stadt Leipzig im Zusammenhang mit der Eindämmung der Corona-Pandemie unberührt bleiben. Weiterhin wird erklärt, dass weitergehende Regelungen des Freistaates Sachsen, welche durch diesen erlassen werden, den Regelungen dieser Allgemeinverfügung vorgehen.

Zu Ziffer 4:

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Regelungsanordnungen in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung haben kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs.8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Es besteht die sofortige Vollziehung. Dies ist auch durch das besondere öffentliche Interesse an dem Schutz der Bevölkerung vor einer weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Hinblick auf die gestiegenen Infektionszahlen in der Stadt Leipzig geboten. Den betroffenen Bürgern ist das Abwarten eines Rechtsbehelfsverfahrens in der Hauptsache nicht zuzumuten, weshalb der Schutz individueller Belange zugunsten der sofortige Vollziehung der Verschärfungen zurücktreten muss.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, Sitzanschrift (Besucheranschrift: Ordnungsamt, Sicherheitsbehörde, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter ordnungsamt@leipzig.de durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2, 3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Impressum

Herausgeber: Stadt Leipzig, Der Oberbürgermeister, Referat Kommunikation, Neues Rathaus, Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

Verantwortlich: Matthias Hasberg

Redaktion: Undine Belger, Christine Wündisch, Dr. Sebastian Fink

Telefon: 0341/1 23 20 53, Fax: 1 23 20 56, Internet: www.leipzig.de/amtsblatt, E-Mail: elektronisches-amtsblatt@leipzig.de